

Für Arbeitnehmer kann es ein schöner Bonus sein, wenn sie vom Arbeitgeber einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen. Dass dies als geldwerter Vorteil entsprechend versteuert werden muss, ist allgemein bekannt. Unbekannt aber sind vielfach die Schlaglöcher, die dabei lauern können, wie (nicht nur) ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg zeigt. Mit dem Steuerberater als Navigationshilfe bleiben Sie stets auf der rechtssicheren Spur.

Lesen Sie mehr auf S.6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Zinsen auf Steuerforderungen
Musterklage gegen Finanzamt

Besteuerung der Renten
Wichtige Zahlen ignoriert?
Seite 2

Integration in den Arbeitsmarkt
So dürfen Flüchtlinge schaffen
Seite 3

Werbungskosten für Dienstfeier
Ärger unter Finanzbeamten

BFH zur Betriebsübergabe
Investitionsabzug übertragbar
Seite 4

Bad, Küche und Flur
Bestimmt kein Arbeitszimmer
Reform lässt auf sich warten
Erben im rechtsfreien Raum
Seite 5

Darlehen vom Gesellschafter
Finanzamt verlangt Abzinsung
Seite 6

Reverse-Charge-Verfahren
Anwendung klarer definiert
Seite 7

Geschenke auf Betriebskosten
Ohne Sonderkonto kein Abzug

Steuerkalender / Impressum
Seite 8

„AUFKOMMENSNEUTRALE“ NEUREGELUNG – ABER MIT ZÜNDSTOFF

Bewegung bei der Grundsteuer

Die Reform der Grundsteuer kommt in Bewegung. Nach jahrelangem Ringen hat sich die überwiegende Mehrheit der Landesfinanzminister auf einen Gesetzentwurf geeinigt, der jetzt im Bundesrat diskutiert wird.

Bundesverfassungsgericht erhöht den Druck auf Politik

Die Grundsteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Sie bringt jährlich rund 13 Milliarden Euro in die Gemeindekassen. Das Problem: Die Grundsteuer basiert auf hoffnungslos veralteten Einheitswerten. Im Westen wird auf Zahlen aus dem Jahr 1964, im Osten gar auf Zahlen aus 1935 abgestellt. Das Bundesverfassungsgericht meldete deshalb bereits deutliche Bedenken an.

Höchste Zeit also für eine Neubewertung aller bundesweit rund 35 Millionen Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Diese Mammutaufgabe dürfte sich aber hinziehen: Vor den Jahren 2022 bis 2023 wird sich hier nicht viel tun.

Auch ist es klarer politischer Wille, das Bewertungsverfahren möglichst einfach zu halten – allein schon, um künftig eine regelmäßige Fortschreibung zu erleichtern. Demnach soll bei unbebauten Grundstücken auf die Bodenrichtwerte abgestellt werden. Bei be-



Foto: Marcus Hofmann/fotolia

Hauptsache „aufkommensneutral“: Die Grundsteuer soll neu geregelt werden, ohne dass der Staat unterm Strich mehr Geld kassiert.

bauten Grundstücken wird zudem noch der Wert des Gebäudes (unter Berücksichtigung von Art und Baujahr) erfasst. Derzeit lässt sich noch nicht abschätzen, welche Werte sich dann für einzelne Grundstücke ergeben. Denn die in einigen Jahren gültigen Bodenrichtwerte und anzusetzenden Baupreise kennt heute natürlich noch niemand.

Aber auch wenn die neuen Werte vorliegen, lässt sich daraus noch nicht die Höhe der neuen Grundsteuer ableiten. Wie schon jetzt sollen laut Vorschlag auch die künftigen Werte mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert werden. Diese wollen die Länder selbst festlegen können. Erst auf diesen Steuermessbetrag wird der jeweilige kommunale Hebesatz angewandt, aus dem sich dann die jeweilige (lokal unterschiedliche) Grundsteuer für jede einzelne Immobilie berechnet.

Bei dieser Rechnung mit vielen Unbekannten spielt konstant ein Schlagwort eine wichtige Rolle: Aufkommensneutralität. Alle Politiker betonen, dass man mit der Reform der Grundsteuer mehr Steuergerechtigkeit, aber keine Mehreinnahmen erzielen wolle.

Manche Eigentümer werden mehr, andere weniger zahlen

Konkret heißt das: Die Steuerlast dürfte anders verteilt werden. Manche Eigentümer müssten dann mehr, andere weniger bezahlen. Genau das bringt Zündstoff in die Diskussion. So fürchtet Bayern eine ungerechte Behandlung der Hauseigentümer und Mieter im Freistaat. Entsprechend strikt lehnt der dortige Finanzminister Söder die Reformpläne ab. Bis endlich „weißer Rauch“ aus dem Bundestagsgebäude aufsteigt, dürfte also noch einige Zeit vergehen. ■



Foto: pathdoc/fotolia.de

WICHTIGE ZAHLEN IGNORIERT? BFH: Renten durften besteuer werden

Die im Jahr 2005 eingeführte Besteuerung der Altersrenten ist verfassungsgemäß, stellte der Bundesfinanzhof erneut klar (BFH, Urteil vom 6. April 2016, Az. X R 2/15). Voraussetzung ist, dass nicht gegen das Verbot der doppelten Besteuerung verstoßen wird.

In dem verhandelten Fall ging es um einen Rentner, der die gesamte Entscheidungsfindung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu dessen wegweisenden Urteilen im Jahr 2002 in Frage stellte. Diese Urteile führten überhaupt erst zur Besteuerung der Renten. In Teilen gab der BFH dem Rentner sogar recht. So habe die damals beauftragte Sachverständigenkommission in ihren Berechnungen möglicherweise einige wesentliche Punkte unbeachtet gelassen. Das ändere aber nichts daran, dass die verfassungsgerichtliche Entscheidung Gesetzeskraft habe. Darüber hinaus habe sich der Gesetzgeber bei der Neuregelung innerhalb eines ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraums bewegt.

Bundesfinanzhof gibt Vorgaben zur Prüfung einer Doppelbesteuerung

In der konkreten Sache besteht für den Rentner aber noch ein Fünkchen Hoffnung. Der BFH konnte nämlich nicht beurteilen, ob in seinem individuellen Fall gegen das Verbot der doppelten Besteuerung verstoßen wurde. Hierzu fehlten die Feststellungen des Finanzgerichts (FG), weshalb die obersten deutschen Finanzrichter das Verfahren auch hierher zurückverwiesen. Dabei machten sie dem FG aber gewisse Vorgaben für die weitere Prüfung. Sie wiesen darauf hin, dass bei der Berechnung einer möglichen doppelten Besteuerung das Nominalwertprinzip zugrunde zu legen ist. Bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müsse darüber hinaus berücksichtigt werden, dass die Arbeitgeberbeiträge gemäß § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei gewesen seien. ■

ZINSEN AUF STEUERNACHZAHLUNGEN UND -ERSTATTUNGEN

Fiskus (noch) mit Top-Rendite

6% Zinsen pro Jahr – Sie wollen wissen, wo es die noch gibt? Bei Ihrem Finanzamt! Nur leider gilt der Zinssatz auch auf Nachforderungen. Das will der Bund der Steuerzahler ändern.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützt ein neues Musterverfahren gegen hohe Steuerzinsen. Angesichts der Niedrigzinsphase sei der seit mehr als 50 Jahren geltende Zinssatz (0,5% pro Monat) kaum noch zeitgemäß. O-Ton von BdSt-Präsident Reiner Holznapel: „Während die Sparer unter niedrigen Zinsen leiden, bekommt das Finanzamt eine Top-Rendite.“ Doch das gilt auch umgekehrt.

Konkret unterstützt der BdSt die Klage eines Ehepaars aus Nordrhein-Westfalen gegen die Steuerbescheide für das Jahr 2010 und 2011. Das Finanzamt benötigte für die Bearbeitung der Steuererklärung 2011 mehr als zehn Monate. Dann setzte es neben den Steuern auch Zinsen in Höhe von 6% (12 mal 0,5%) pro Jahr fest. Deutlich mehr Zinsen fielen für das Jahr 2010 an. Hier setzte das Amt die endgültige Steuer



Wieso erhält das Finanzamt in einer historischen Niedrigzinsphase noch immer 6% Zinsen? Das fragt sich nicht nur BdSt-Präsident Reiner Holznapel.

erst im Januar 2016 fest. In beiden Fällen hatten die Kläger die lange Bearbeitungszeit nicht verschuldet. Gegen die Zinsfestsetzungen legten die Kläger Einspruch und mit Unterstützung des BdSt jetzt Klage beim Finanzgericht Münster ein (Az. 10 K 2472/16 E).

STEURO-Tipp

Von dem Verfahren profitieren auch andere Steuerzahler, die die hohen Steuerzinsen nicht akzeptieren möchten. Sie können in Rücksprache mit ihrem Steuerberater gegen ihren Bescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Zur Begründung sollte auf das Musterverfahren beim FG Münster (Az. 10 K 2472/16 E) und ergänzend auf das BFH-Verfahren (Az. I R 77/15) verwiesen werden. Bei einem Erfolg der Klageverfahren erhalten die Einspruchsteller ggf. später die zu viel gezahlten Zinsen zurück.

Achtung, Eigenton: Der hohe Zinssatz gilt bislang auch auf Erstattungen

Allerdings muss der Fairness halber gesagt werden: Der hohe Zinssatz gilt auch für Steuererstattungen. Wer also Geld vom Finanzamt zu bekommen hat (und genügend Zeit mitbringt, um trödelnde Finanzämter nicht aufzuscheuchen), dem winkt vom Fiskus ein schönes Rendite-Geschenk. Damit wäre es im Erfolgsfall der Klage dann leider auch vorbei. ■

VORSTEUERABZUG: ANFORDERUNGEN AN EINE RECHNUNG

Bundesfinanzhof hat Klärungsbedarf

Welche Anforderungen müssen im Umsatzsteuerrecht an eine ordnungsgemäße Rechnung gestellt werden, damit der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist? Diese Frage mochte der Bundesfinanzhof nicht länger alleinverantwortlich beantworten und gab sie stattdessen zur Klärung an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) weiter (BFH, Beschlüsse vom 6. April 2016, Az. V R 25/15 und XI R 20/14).

In der Sache geht es um die Frage, wann die von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus Rechnungen abziehbar sind. Konkret: Reicht es, wenn es sich unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift des Lieferers lediglich um einen „Briefkastensitz“ handelt, oder berechtigt zum Vorsteuerabzug nur die Angabe derjenigen Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet?

Im Mittelpunkt der verhandelten Fälle standen Kfz-Händler, die ihrerseits von weiteren Händlern Fahrzeuge erwarben. Letztere gaben in ihren Rechnungen jeweils Adressen an, unter

INTEGRATION IN DEN ARBEITSMARKT

Flüchtlinge sollen schaffen dürfen

Ein neues Programm der Bundesregierung sieht 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge vor. Das soll die Integration beschleunigen. Die Arbeitsstellen sollen sinnvoll sein und dem Gemeinwohl dienen. Für die Träger bleibt der bürokratische Aufwand gering.

Die Teilnahme am Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft. Entsprechend hat die Bundesregierung ein neues Programm speziell für Flüchtlinge aufgelegt. In bestem Behördendeutsch heißt es „Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“.

Weder Sozialversicherungs- noch Steuerpflicht

Ziel ist es, Flüchtlinge schon während des Asylverfahrens in Kontakt mit der deutschen Arbeitswelt und Gesellschaft zu bringen. Sinnvoll und gemeinwohlorientiert sollen die Tätigkeiten sein, teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit. Vom Rechtsstatus her ähneln die FIM den so genannten Ein-Euro-Jobs; sie begründen kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis. Das heißt, es bestehen weder Sozialversicherungs- und Steuerpflicht noch ergeben sich Melde- und Beitragspflichten für den Auftraggeber.

Das Programm ist am 1. August 2016 gestartet und läuft bis zum 31. Dezember 2020. Es richtet sich an



Integration voranbringen: Mit einem neuen Programm soll Flüchtlingen der Zugang zur Arbeitswelt erleichtert werden. Denkbar wäre z.B. eine Mithilfe bei der Essensausgabe.

volljährige arbeitsfähige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Voraussetzung ist, dass der Flüchtling eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit hat, aber nicht mit einer schnellen Entscheidung des Amts rechnen kann (und somit auch nicht ohne Weiteres in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden kann). Mehr Infos zu dem Programm gibt es unter www.bmas.de, Suchbegriff „FIM“.

100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten sollen mit den FIM geschaffen werden. Die denkbaren Arbeitsgelegenheiten sind vielfältig. Staatlich gefördert werden nur Arbeiten, die zusätzlich, wettbewerbsneutral und im öffentlichen Interesse sind.

Der Teilnehmer kann zum Beispiel

- ⇨ als Einkaufshilfe arbeiten,
- ⇨ in den Flüchtlingsunterkünften

STEURO-Tipp

FIM sind Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung. Sie begründen ein von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts geprägtes Rechtsverhältnis und kein auf einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag beruhendes Arbeitsverhältnis. Es liegt auch kein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vor, weil es vordergründig an einem Austausch von Arbeit und Entgelt mangelt. Die Mindestlohnbestimmungen gelten demzufolge nicht.

- (unter anderem bei der Essensausgabe) helfen,
- ⇨ öffentliche Einrichtungen (zum Beispiel Stadtbücherei) unterstützen
- ⇨ bei Freizeitaktivitäten in der Pflege unterstützend tätig sein oder
- ⇨ Autos der Feuerwehr pflegen.

FIM für längstens sechs Monate

Die FIM sind auf längstens sechs Monate und 30 Wochenstunden begrenzt. Integrationsmaßnahmen wie Arbeitsförderung, Sprach- oder Integrationskurs sowie die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder eines Studiums haben Vorrang vor der Teilnahme an einer FIM. Bei einem Sprach- oder Integrationskurs ist auch eine Kombination beider Maßnahmen möglich.

Die Teilnehmer erhalten für ihre Mehraufwendungen eine Entschädigung von 0,80 Euro pro Stunde. Entstehen ihnen darüber hinaus nachweisbare Kosten (zum Beispiel für Fahrten oder Verpflegung), können diese zusätzlich erstattet werden. ■

denen keine geschäftlichen bzw. wirtschaftlichen Aktivitäten stattgefunden haben. Vielmehr waren sie hier nur postalisch zu erreichen.

Bisher reichte die Angabe einer solchen Adresse in der ständigen Rechtsprechung des BFH nicht aus. Nun aber lässt eine recht aktuelle Entscheidung des EuGH (Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. C-277/14) möglicherweise einen anderen Schluss zu. Demnach könnte ein Vorsteuerabzug auch dann zulässig sein, wenn nicht alle in Deutschland üblichen formellen Rechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. So könnte die vollständige Anschrift des Rechnungsstellers bereits ausreichen. Der BFH will nun auf Nummer sicher gehen und bittet den EuGH um Klärung. ■



STEURO-Tipp

Fehlen formelle Rechnungsvoraussetzungen, kann nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH der Vorsteuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen in einem gesonderten Billigkeitsverfahren aus Vertrauensschutzgesichtspunkten gewährt werden. Damit es aber erst gar nicht zu einem solchen Verfahren mit ungewissem Ausgang kommt, sollten Unternehmer zum Thema Rechnungsstellung ihren Steuerberater konsultieren. Gleiches gilt natürlich für den Fall, dass sich das Finanzamt bezüglich einer oder mehrerer Rechnungen querstellen sollte.



Foto: Kunhan/fotolia

WERKSTATT ZU WEIT Sofabezug ohne Steuerbonus

Ein Ehepaar ließ von einem Raumausstatter eine Sitzgruppe neu beziehen. Dieser holte die Sitzgruppe ab und bezog die Möbel in seiner vier Kilometer entfernten gelegenen Werkstatt neu. 2.600 Euro kostete der neue Bezug. Diesen Betrag wollte das Ehepaar als haushaltsnahe Handwerkerleistung steuerlich geltend machen. Das aber lehnte das Finanzamt ab – zu Recht, entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 6. Juli 2016, Az. 1 K 1252/16). Die in dem Fall erbrachten Handwerkerleistungen stehen in keinem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt. ■

SPLITTINGTARIF Begünstigte sind klar definiert

Der Splittingtarif bei der Einkommensteuer ist ausschließlich Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern vorbehalten. Das hat das Finanzgericht Münster klargestellt (Urteil vom 18. Mai 2016, Az. 10 K 2790/14 E). Geklagt hatte ein nicht miteinander verheiratetes Paar, das zusammen mit den drei gemeinsamen Kindern in einem Haushalt lebt. Sie argumentierten, dass der Begriff „Lebenspartnerschaft“ auch für sie gelte. Das Finanzgericht verwies darauf, dass mit dem Begriff im Gesetz ausschließlich gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften gemeint seien. ■

DIENTSJUBILÄUM ALS WERBUNGSKOSTEN? JA, ABER BITTE RICHTIG

Auch Finanzbeamte feiern gerne

Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps – diese altbekannte Weisheit gilt nicht immer. Eine Feier anlässlich eines Dienstjubiläums kann nämlich durchaus (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst sein. Daher können die Kosten für eine solche betriebsinterne Feier als Werbungskosten berücksichtigt werden, wie jetzt auch der Bundesfinanzhof befand (BFH, Urteil vom 20. Januar 2016, Az. VI R 24/15, veröffentlicht am 27. Juli 2016).

Das Pikante an diesem Fall: Hier hatte ein Finanzbeamter sein 40-jähriges Dienstjubiläum (teilweise während der Dienstzeit) im Sozialraum seines Finanzamts gefeiert und alle Amtsangehörigen eingeladen. Ein Garant für einen reibungslosen Werbungskostenabzug war das indes nicht, wie der Jubilar feststellen musste. Denn bei der Steuererklärung strich ihm ein Kollege (hoffentlich aus einem anderen Finanzamt) den Werbungskostenabzug einfach weg.

Entscheidend ist vor allem die Gästeliste

Bei der Einschätzung der Frage nach der beruflichen Veranlassung hilft laut Bundesfinanzhof bereits



Foto: W. Heiber Fotostudio / fotolia

Die Harmonie trägt: Ein Finanzbeamter bekam rund um sein Dienstjubiläum Ärger mit seinen Kollegen – sie verweigerten ihm den Werbungskostenabzug.

ein Blick in die Gästeliste. Handelt es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde und Mitarbeiter, spricht bereits vieles für einen beruflichen Anlass – sofern die Einladung nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien erfolgte und nicht etwa nach den persönlichen Vorlieben des Gastgebers. Weitere wichtige Fragen sind die nach Ort und Zeit der Feier sowie den Kosten. Letztere sollten sich im Rahmen vergleichbarer Veranstaltungen bewegen. ■

STEURO-Tipp

Trotz inzwischen einiger einschlägiger, feier-freundlicher Urteile der Finanzgerichtsbarkeit (siehe u.a. STEURO 6/2015 und 1/2016) kommt es immer wieder zu Ärger mit dem Finanzamt rund um beruflich veranlasste Jubiläumsfeste oder ähnliche Feiern (etwa zu Beförderungen, Amtseinführungen oder Verabschiedungen). Davon sollten sich Betroffene aber nicht ins Bockshorn jagen lassen. Ihr Steuerberater hilft in diesem Fall weiter.

BUNDESFINANZHOF ZUR BETRIEBSÜBERGABE

Investitionsabzug ist übertragbar

Der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags steht es laut Bundesfinanzhof nicht entgegen, wenn zum Zeitpunkt seiner Geltendmachung feststeht, dass die Investition nicht mehr von dem Steuerpflichtigen selbst vorgenommen werden soll, sondern aufgrund einer bereits durchgeführten oder feststehenden unentgeltlichen Betriebsübertragung von dem Betriebsübernehmer (BFH, Urteil vom 10. März 2016, Az. IV R 14/12).

Damit eine solche Übertragbarkeit gewährleistet ist, gelten laut BFH aber zwei Voraussetzungen:

☐ 1. Der Steuerpflichtige, der den Investitionsabzug geltend machte, hätte bei Fortführung des Betriebs die von ihm benannten Wirtschaftsgüter selbst angeschafft oder hergestellt.

☐ 2. Er konnte zum maßgeblichen Bilanzstichtag anhand objektiver Kriterien erwarten, dass sein Rechtsnachfolger die Investition nach Übertragung des Betriebs innerhalb der gesetzlichen Fristen vornimmt und dem beabsichtigten Zweck zuführt.

Bei der dazu in der Praxis notwendigen so genannten fiktiven Vorauschau hilft Ihnen Ihr Steuerberater. ■



Foto: lumen-digital/fotolia

KÜCHE, BAD UND FLUR SIND NICHT ALS ARBEITSZIMMER ABSETZBAR

Astrologin hatte sich verrechnet

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können oft als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Das gilt aber nicht für Nebenräume wie Küche, Bad und Flur. Das stellte der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 17. Februar 2016, Az. X R 26/13).

Beratung und Vorhersagen aus Badezimmer und Küche?

Geklagt hatte eine selbstständige Lebensberaterin, die für ihre gewerbliche Tätigkeit ein häusliches Arbeitszimmer in ihrer Mietwohnung nutzte. Von hier aus beriet sie ihre Kunden telefonisch, sichtete Fachliteratur und führte Berechnungen im Rahmen astrologischer Faktoren durch. In ihrer Steuererklärung machte sie neben dem Arbeitszimmer auch die hälftigen Kosten für die (ebenfalls privat genutzten) Nebenräume Küche, Bad und Flur geltend.



Foto: Tomasz Kowal/fotolia

Da wollten aber weder Finanzamt noch -gericht mitspielen – schließlich seien die Nebenräume bereits ihrer Ausstattung nach

keine Arbeitszimmer. Ohnehin aber könnten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird („gemischt genutztes Arbeitszimmer“), steuerlich nicht berücksichtigt werden. Das hatte der BFH bereits zuvor entschieden (Beschluss vom 27. Juli 2015, Az. GrS 1/14, siehe auch STEURO 2/2016). ■

STEURO-Tipp

Vermeiden Sie von vornherein Ärger mit dem Finanzamt. Gerade beim Thema Arbeitszimmer schaut es ganz genau hin. Welche Aufwendungen rund um das häusliche Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht werden können (und welche nicht!), weiß Ihr Steuerberater.

KÜNSTLERSOZIALABGABE SINKT DANK GUTER KASSENLAGEN

Kontrollen zeigen Wirkung

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt im Jahr 2017 von 5,2 auf 4,8 Prozent. Grund dafür sind laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales verstärkte Kontrollen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse. So konnten in der Vergangenheit deutlich mehr Arbeitgeber und Unternehmen in die Abgabepflicht genommen werden.

Die Zahl der abgabepflichtigen Unternehmen stieg von 2014 auf 2015 um rund 25 Prozent bzw. 46.000 auf nunmehr 227.000 spürbar an. Dadurch ist nun auch

deutlich mehr Geld in der Kasse – weshalb jetzt eine Entlastung zu Gunsten aller abgabepflichtigen Unternehmen erfolgen kann.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 180.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird finanziert durch einen Bun-

deszuschuss (20%) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30%), die künstlerische und publizistische Leistungen in Auftrag geben bzw. verwerten. ■



Foto: Route66 Photography/fotolia



Foto: olly/fotolia

ERBSCHAFTSTEUER Weiter warten auf die Reform

Obwohl die Frist des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) für eine Neuregelung bei der Übertragung betrieblichen Vermögens bereits am 30. Juni 2016 abgelaufen ist, verzögert sich die notwendige Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer weiter. Das sorgt für große Fragezeichen bei vielen betroffenen Firmenerben. Diesbezüglich erklären die obersten Finanzbehörden der Länder, dass die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften erst einmal weiterhin angewendet werden sollen. Das gilt auch für Erwerbe nach Ablauf der Frist. Welche Regeln in diesen Fällen dann später angewendet werden, wird sich wohl erst nach der Reform zeigen. Möglicherweise Betroffene sollten in jedem Fall ihren Steuerberater hinzuziehen. ■

NUTZUNGS-AUSFALL Entschädigung geht an Firma

Ein Dienstwagen wird häufig auch privat genutzt. Passiert auf einer solchen Privatfahrt ein Unfall, ist die von der Versicherung gezahlte Nutzungsausfallentschädigung im vollen Umfang eine Betriebseinnahme. Schließlich stellt der Dienstwagen ein (bewegliches) Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens dar. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 27. Januar 2016, Az. X R 2/14). ■

DAS FINANZAMT SCHAUT BEI DER PRIVATEN NUTZUNG GANZ GENAU HIN

Pannen bei der Dienstwagen-Besteuerung

Viele Arbeitnehmer empfinden es als schönen Bonus, wenn sie vom Chef einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommen – aber Vorsicht: Bei der Steuer lauern Schlaglöcher.

Das Finanzamt sieht in der Überlassung eines Firmenwagens einen geldwerten Vorteil bzw. Sachbezug. Da dieser Wert als Arbeitslohn gilt, muss er auch entsprechend besteuert werden. Wer zur Ermittlung der konkreten Steuerbewertung nicht ein (oft umständliches und auch nicht selten umstrittenes) Fahrtenbuch führen möchte, muss auf die so genannte 1%-Methode zurückgreifen. Danach wird monatlich 1% des Brutto-Listenpreises des Fahrzeugs (zum Zeitpunkt der Erstzulassung) zum Lohn aufaddiert. Das gilt übrigens auch für gebrauchte oder geleaste Fahrzeuge, wie der Bundesfinanzhof bereits vor geraumer Zeit entschied (BFH, Urteil vom 13. Dezember 2012, Az. VI R 51/11).

Rechenbeispiel:

Der Arbeitnehmer bekommt einen Firmenwagen mit einem Brutto-Listenpreis in Höhe von 30.000 Euro zur Verfügung gestellt. Das ergibt einen monatlichen geldwerten Vorteil in Höhe von 300 Euro (1% von 30.000 Euro). Auf diesen Betrag muss der Arbeitnehmer Lohnsteuer zahlen.

Wer den Dienstwagen auch für Fahrten zwischen seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte nutzt, muss zusätzlich einen weiteren Sachbezug ansetzen. Der pauschale Wert hierfür liegt bei 0,03 Prozent des Listenpreises pro gefahrenen Kilometer. Allerdings dürfen Arbeitnehmer dann auch die Entfernungspauschale mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen.

Übrigens: Wird der Dienstwagen ausschließlich für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz genutzt, fällt auch keine Steuer nach der 1%-Methode an. Denn dann handelt es sich



Foto: wege/fotolia

Geldwerter Vorteil: Die private Nutzung eines Dienstwagens muss versteuert werden.

nicht um eine private Nutzung, sondern um eine der so genannten Erwerbssphäre zuzuordnende Fahrt (BFH, Urteil vom 6. Oktober 2011, Az. VI R 56/10). Aber: Der zuvor genannte Sachbezug muss auch in solchen Fällen angesetzt werden.

Leasingraten für den Dienstwagen als Werbungskosten?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste nun in einem Fall entscheiden, in dem der Arbeitnehmer die Leasingraten für den ihm überlassenen Pkw als private Werbungskosten geltend machen wollte. Der Arbeitgeber behielt diese Raten nämlich von seinem Gehalt ein (im Wege der so genannten Barlohnumwandlung). Das Finanzamt verweigerte dem Arbeitnehmer aber den Werbungskostenabzug.

Zu Recht, entschieden die Finanzrichter (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Februar 2016, Az. 9 K 9317/13). Nach dem Einkommensteuer-

gesetz abzugsfähige „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ lägen schon begrifflich nicht vor, weil der Kläger auf seinen Gehaltsanspruch in Höhe der Leasingkosten verzichtet habe. Lediglich zusätzliche Zahlungen des Arbeitnehmers, die neben den Leasingraten anfielen (z.B. privat bezahlte Benzinkosten), könnten anteilig bezogen auf die Dienstfahrten als Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden.

Eine Gleichbehandlung mit Fällen, in denen der Pkw privat angeschafft wird, sei nicht geboten, so das Finanzgericht. Schließlich wurde der Arbeitnehmer weder juristischer noch wirtschaftlicher Eigentümer des Pkw, denn der Leasingvertrag war ja vom Arbeitgeber abgeschlossen worden. Ein wenig Hoffnung bleibt dem Arbeitnehmer noch: Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat das Gericht die Revision zum BFH zugelassen. ■

ABZINSUNG UNVERZINSLICHER DARLEHEN

Statt Verlust plötzlich dicker Gewinn

Eine Unternehmersgesellschaft (UG) mit Schwerpunkt Vermögensverwaltung erwarb im Rahmen einer Kapitalerhöhung Inhaberaktien an einer AG in Höhe von insgesamt 750.000 Euro. Dazu nahm die UG bei ihrem Alleingesellschafter ein Darlehen in genau dieser Höhe auf. Die Absicht war, diese Aktien noch im gleichen (Geschäfts-)Jahr weiter zu veräußern und das Darlehen aus dem Veräußerungserlös zu tilgen. Eine Verzinsung sollte nur anfallen, wenn die AG auch Dividenden zahle.

Zu der Veräußerung der Aktien kam es dann aber doch nicht, da sich die betreffende

AG wider Erwarten negativ entwickelt hatte. Entsprechend wurde auch das Darlehen nicht getilgt. Noch vor Ablauf des Bilanzstichtags vereinbarte die UG mit dem Darlehensgeber eine Verzinsung des Darlehens. Die sollte jedoch erst zum 1. Januar des Folgejahres einsetzen. In ihrem Jahresabschluss passivierte die UG die Darlehensverbindlichkeiten in voller Höhe.

Das rief das Finanzamt auf den Plan. Es kam zu der Auffassung, dass das Darlehen bereits im Streitjahr unter Annahme einer Darlehenslaufzeit von 12 Jahren abzuzinsen

STEURO-Tipp

Die 1%-Methode hat aufgrund ihrer unkomplizierten Berechnung sicherlich ihre Vorteile. Doch gerade bei selten privat genutzten Dienstfahrzeugen kann die Pauschale den Arbeitslohn unverhältnismäßig in die Höhe treiben. Ein Fahrtenbuch ist dann die bessere Alternative. Das muss aber auch fehlerfrei geführt werden, schaut das Finanzamt hier doch ganz besonders gerne genau hin. Aber Vorsicht: Ein Wechsel zwischen beiden Methoden ist während des Jahres nicht möglich! Klären Sie offene Fragen rund um die Versteuerung eines Dienstwagens, das Führen eines Fahrtenbuchs usw. rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater ab.



UMKEHR DER STEUERSCHULDNERSCHAFT BEI BAULEISTUNGEN UND GEWISSEN LIEFERUNGEN

Regeln des Reverse-Charge-Verfahrens

Die aktuellen Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass betreffen bestimmte Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Bei bestimmten Bauleistungen und Lieferungen kommt es zu dem so genannten Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG). Das heißt, die Steuerschuldnerschaft (der Umsatzsteuer) wird auf den Leistungsempfänger übertragen. Das wurde bereits im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 klargestellt; das Gesetz trat mit Wirkung zum 6. November 2015 in Kraft (*wir berichteten mehrfach, siehe u.a. STEURO 1/2016*). Außerdem wurden hier die bestehenden Verwaltungsanweisungen zur Ausnahme von Leistungsbezügen des nichtunternehmerischen Bereichs von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gesetzlich geregelt.

Worauf die Finanzämter jetzt achten werden

Was genau die obersten Finanzbehörden rund um die Umkehr der Steuerschuldnerschaft beachten müssen (und Unternehmen wissen sollten), hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einem aktuellen Schreiben geregelt (BMF, Schreiben vom 10. August 2016, GZ. III C 3 - S 7279/16/10001). Damit wurde der Umsatzsteuer-

Anwendungserlass an die neue Rechtslage angepasst.

Die überarbeiteten Regeln gelten bei allen nach dem 5. November 2015 erbrachten Leistungen bzw. ausgeführten Lieferungen an den nichtunternehmerischen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Demnach muss der leistende Unternehmer eine Rechnung ausstellen, in der er (neben den formell üblichen Angaben) auch den anzuwendenden Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag angeben muss. Dies gilt unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer das Entgelt oder Teile des Entgelts vor dem 6. November 2015 vereinbart hat oder nicht.

Berücksichtigt werden muss das für

- ⇨ Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahmen von Planungs- und Überwachungsleistungen
- ⇨ die Werklieferungen oder den Einbau von Ausstattungsgegen-

ständen oder Maschinenanlagen, sofern diese sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken

⇨ Gold (bestimmte Lieferungen)

⇨ Mobilfunkgeräten

⇨ Tablet-Computern

⇨ Spielekonsolen

⇨ integrierten Schaltkreisen

⇨ Edelmetallen

⇨ unedlen Metallen und Cermets

⇨ sowie für Gebäudereinigungsleistungen

Wichtig: Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift nicht, wenn die Lieferung für den nichtunternehmerischen Bereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt ist. In diesem Fall schuldet dann weiterhin der Leistungserbringer die Umsatzsteuer.

ist oder wenn sie auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruht. Alle drei Voraussetzungen sah das Gericht im Streitfall nicht erfüllt (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Februar 2016, Az. 11 K 12058/13).

Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof, bei dem die UG Revision eingelegt hat. Vergleichbare Fälle können in Absprache mit dem Steuerberater und unter Verweis auf das laufende Verfahren (BFH, Az. I R 23/16) also zunächst offen gehalten werden. ■



Foto: Kzenon/fotolia.de

Wer schuldet hier jetzt die Umsatzsteuer? Bei Bauleistungen müssen Unternehmen die neuen Spielregeln zum so genannten Reverse-Charge-Verfahren beachten.

stände oder Maschinenanlagen, sofern diese sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken

⇨ Werklieferungen von Freiland-Photovoltaikanlagen

sowie für Lieferungen von

- ⇨ in der Anlage 3 des UStG bezeichneten Gegenständen
- ⇨ Gold (bestimmte Lieferungen)
- ⇨ Mobilfunkgeräten
- ⇨ Tablet-Computern
- ⇨ Spielekonsolen
- ⇨ integrierten Schaltkreisen
- ⇨ Edelmetallen
- ⇨ unedlen Metallen und Cermets
- ⇨ sowie für Gebäudereinigungsleistungen

Wichtig: Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift nicht, wenn die Lieferung für den nichtunternehmerischen Bereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt ist. In diesem Fall schuldet dann weiterhin der Leistungserbringer die Umsatzsteuer.

In manchen Fällen ist eine Rechnungskorrektur nötig

Unternehmer müssen beachten, dass in manchen Fällen möglicherweise eine Rechnungskorrektur notwendig wird. Das gilt zum Beispiel, wenn der Unternehmer eine Leistung erst nach dem 5. November 2016 erbracht hat, aber das Entgelt oder Teile des Entgelts vor dem 6. November vereinbart und hierfür eine Rechnung ausgestellt hat, in der er das (Netto-)Entgelt

ohne gesonderten Steuerausweis und einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aufnahm. Der Unternehmer muss in diesem Fall die Rechnung(en) im Voranmeldungszeitraum der tatsächlichen Ausführung der Leistung berichtigen.

Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme: Eine Berichtigung dieser Rechnungen kann unterbleiben, wenn der leistende Unternehmer in seiner Schlussrechnung beim Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf das Gesamtentgelt anfordert. Die geleisteten Anzahlungen sind dann in der Schlussrechnung nur mit ihrem Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer) anzurechnen. Die Umsatzsteuer auf das Gesamtentgelt ist in diesem Fall in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Zeitraum anzumelden, in dem die Leistung erbracht worden ist. Der Leistungsempfänger hat im selben Voranmeldungszeitraum die von ihm bisher angemeldete Umsatzsteuer (nach § 13b UStG) auf Anzahlungen für bezogene Leistungen zu berichtigen. ■

STEURO-Tipp

Das Reverse-Charge-Verfahren stellt neue Anforderungen an die Rechnungsstellung für bestimmte Leistungen und Lieferungen. Unternehmen sollten diese unbedingt beachten, um Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden. Ein Steuerberater hilft hierbei genau so wie bei der möglicherweise notwendigen Berichtigung.

sei (nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Statt des im Jahresabschluss ausgewiesenen Fehlbetrags in Höhe von 366 Euro ergab sich somit ein zu versteuernder Jahresüberschuss in Höhe von rund 372.000 Euro.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die Klage gegen diesen Beschluss ab. Eine Abzinsung könne nur dann unterbleiben, wenn die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag eine (Rest-)Laufzeit von weniger als 12 Monaten besitzt oder wenn die Verbindlichkeit verzinslich

KALENDER VERSCHENKT: OHNE SONDERKONTO KEINE ANERKENNUNG ALS BETRIEBSAUSGABEN

Beim Finanzamt ist heute noch gestern

Es ist ein gern genutztes Werbemittel vieler Unternehmen, um bei ihren Kunden und Geschäftspartnern in Erinnerung zu bleiben: Sie verschenken meist rund um Weihnachten einen Kalender, oft versehen mit Firmenlogo und Illustrationen der eigenen Produktwelt. Weiterer Vorteil: Wenn die Herstellungskosten pro Kalender weniger als 35 Euro betragen, können sie als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Insofern glaubte sich ein Unternehmen aus Baden-Württemberg auf der sicheren Seite. Schließlich blieben die Kosten pro Exemplar des von ihm verschenkten Kalenders weit unterhalb der im Einkommensteuergesetz festgelegten Grenze (§ 4 Absatz 5 Satz 1 EStG). Das Finanzamt machte ihm

aber trotzdem einen Strich durch die Rechnung. Es verwies dabei auf eine nur etwas weiter unten im Gesetzestext genannte weitere wichtige Voraussetzung: Damit die Aufwendungen auch tatsächlich abzugsfähig sind, müssen sie einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG), und zwar auf einem gesonderten Konto innerhalb der kaufmännischen Buchführung. Da dies nicht erfolgt sei, versagte das Amt den Betriebsausgabenabzug.

Entscheidung bedeute eine „bloße Förmerei“

Das wollte sich das Unternehmen nicht ohne Weiteres gefallen lassen und klagte. Unter anderem argumentierte es damit, dass der Außenprüfer des Finanzamts die

genauen Kosten für den Kalender dank des firmeninternen modernen SAP-Controllingsystems ohne Probleme hätte ermitteln können (und es sogar auf diese Weise getan habe). Die Ignoranz dieses technischen Fortschritts in der Buchführung „bedeute eine bloße Förmerei“ seitens des Amts.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg erwies sich aber als ebenso buchstabengetreu wie das Finanzamt und wies die Klage als unbegründet ab (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12. April 2016,

6 K 2005/11). Immerhin: Das Gericht ließ die Revision beim Bundesfinanzhof zu. ■



Fotos: Nejron Photo, zentiflor/fotolia
Montage: Satzbaustein

STEURO-Tipp

Noch besteht Hoffnung, dass sich der Bundesfinanzhof nicht ganz so formalistisch-streng zeigt wie Finanzamt und -gericht. Insofern sollten von einem ähnlichen Fall betroffene Unternehmen in Rücksprache mit ihrem Steuerberater Einspruch gegen einen negativ lautenden Bescheid des Finanzamts einlegen.

TERMINE Steuerkalender 2016

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Oktober

10.10. Ende der Abgabefrist
13.10. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

November

10.11. Ende der Abgabefrist
14.11. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.11. Ende der Abgabefrist
18.11. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Dezember

12.12. Ende der Abgabefrist
15.12. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.